

**STATUTEN DES VEREINS  
„NIVEA FREIZEIT-CLUB“  
ZVR-ZAHL 466118678**

## **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Nivea Freizeit-Club“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 1100 Wien, Laxenburger Straße 151.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt allen kosmetik-, sport- und freizeitinteressierten Menschen Informationen und Weiterbildung zu Kosmetik, Hautpflege, Gesundheit und Wellness anzubieten sowie einen Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander zu offerieren.

## **3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### 3.1 Ideelle Mittel sind:

- a) Durchführung von Veranstaltungen
- b) Die Herausgabe von Informationen über Hautpflege, im speziellen eines NIVEA Freizeit-Club Magazins.
- c) Telefoninformationen bei Fragen aus dem Kosmetik-, Sport- und Freizeitgebiet.
- d) Persönliche Beratung der Mitglieder zu Fragen der Haut- und Körperpflege in den NIVEA Häusern

### 3.2 Materielle Mittel sind:

Die erforderlichen materiellen Mittel werden vom Verein durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen aller Art aufgebracht.

Alle Tätigkeiten des Vereins finden unter strengster Beachtung der geltenden Gesetze statt.

## **4 Arten der Mitgliedschaft**

### 4.1 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder),
- b) außerordentliche Mitglieder (Mitglieder) und
- c) Ehrenmitglieder.

### 4.2 Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) sind jene, die sich an der Vereinsarbeit voll beteiligen, und denen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

- 4.3 Mitglieder (außerordentliche Mitglieder) sind hingegen solche, die ausschließlich die vom Verein angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen, ohne bei deren Erbringung selbst mitzuwirken: ihnen fehlt Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **5 Erwerb der Vollmitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

- 5.1 Vollmitglieder des Vereins können alle physischen, eigenberechtigten Personen und alle juristischen Personen werden, die mit dem Aufbau des Nivea-Clubs mittelbar oder unmittelbar beschäftigt sind.
- 5.2 Über die Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **6 Erwerb der Mitgliedschaft (außerordentliche Mitglieder)**

- 6.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, aufgrund einer Beitrittserklärung und Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 6.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund Beitrittserklärung (Punkt 6.1) und Aufnahmeentscheidung (Punkt 6.2) mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **7 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft**

- 7.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet, unabhängig davon, ob es sich um eine Vollmitgliedschaft, eine Mitgliedschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft handelt, durch den Tod von physischen Personen, den Verlust der Rechtspersönlichkeit juristischer Personen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 8.2 Der freiwillige Austritt kann erfolgen mittels telefonischer Mitteilung, durch schriftliche Mitteilung, mittels Telefax oder per E-Mail an den Vereinsvorstand
  - a) durch (außerordentliche) Mitglieder vor Ablauf des bereits bezahlten Beitragsjahres mit dessen Ablauf. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Beitragsjahr vor Ablauf des laufenden Beitragsjahres gilt als rechtzeitige Abgabe einer Austrittserklärung;
  - b) durch (ordentliche) Vollmitglieder unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist (nach deren Ablauf die Austrittserklärung erst wirksam wird und die mit dem Tage des Einlangens der Austrittsanzeige beim Vereinsvorstand zu laufen beginnt);
  - c) durch Ehrenmitglieder mit sofortiger Wirkung zum Einlangen der Austrittsanzeige beim Vereinsvorstand.

- 8.3 Mitglieder und Vollmitglieder können ferner ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaften Verhaltens des Vereinsmitgliedes oder unleidlichen Verhaltens gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sowie wegen Verlust der Voraussetzungen für die Vollmitgliedschaft verfügt werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 8.4 Ehrenmitgliedschaften können aus jenen Gründen, die für andere Mitglieder zum Ausschluss führen, durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

## **9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 9.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die im Rahmen des Vereinszweckes vom Verein erbrachten Leistungen und die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- 9.2 Das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Vollmitgliedern zu.
- 9.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9.4 Mitglieder sind ferner zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **10 Vereinsorgane**

- Die Vereinsorgane sind
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsprüfer
  - das Schiedsgericht

## **11 Die Generalversammlung**

- 11.1 Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Kalenderjahres statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
- Beschluss des Vorstandes oder einer ordentliche Generalversammlung,
  - schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 13.3, zweiter Satz dieser Statuten),
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 13.3, dritter Satz dieser Statuten).
- 11.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle (ordentlichen) Vollmitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Vollmitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 11.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 11.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die zu Eingang der betreffenden Generalversammlung festgestellt wurden.
- 11.6 An Generalversammlungen sind alle (ordentlichen) Vollmitglieder teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes (ordentliches) Vollmitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 11.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller (ordentlichen) Vollmitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde im Sinne des Punktes 11.7 nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.8 Alle Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.9 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied.

## **12 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 12.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 12.2 Beschlusserfassung über den Voranschlag,
- 12.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 12.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- 12.5 Entlastung des Vorstandes,
- 12.6 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- 12.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 12.8 Änderung der Statuten und Beschlusserfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 12.9 Beratung und Beschlussfassung über alle sonst auf der Tagesordnung stehenden Themen.

## **13 Der Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus
  - a) Präsident
  - b) dessen Stellvertretern (Geschäftsführern) / Stellvertreter (Geschäftsführer)
  - c) dem Schriftführer

- 13.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie jedoch bis zu jener Generalversammlung, in der die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 13.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren; hierzu ist die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes (ordentliche) Vollmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 13.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder (im Falle seiner Verhinderung) vom einem der Geschäftsführer schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail oder mündlich einberufen.
- 13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- 13.6 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 13.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Geschäftsführer. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.
- 13.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust der Mitgliedschaft, Enthebung und Rücktritt.
- 13.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 13.10 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären, die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Den Rücktritt eines Einzelmitgliedes wird zum Zeitpunkt der Kooptierung eines Ersatzmitgliedes (siehe oben 13.3.), der Rücktritt des Gesamtvorstandes erst mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Generalversammlung (siehe oben 13.2.) wirksam.

## **14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 14.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- 14.2 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 14.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,

- 14.4 Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 14.5 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 14.6 Aufnahme und Ausschluss von (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliedern,
- 14.7 Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten.

## **15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 15.1 Der Präsident und einer der Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen. Mit Ausnahme der in Punkt 15.2 dem Präsidenten zugeordneten Tätigkeiten besteht je Einzelvertretungsbezugnis sowohl des Präsidenten als auch eines Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 15.2 Im Innenverhältnis gilt:
  - a) Der Präsident beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b) Den Geschäftsführern obliegt die Vornahme aller laufenden Tätigkeiten und die Aufnahme, Überwachung und Kündigung der Vereinsangestellten. Sie sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - c) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind – vorbehaltlich der Regelungen über die Außenvertretung in Punkt 15.1 – von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und dem Präsidenten gemeinsam zu unterfertigen.
  - e) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit der Vertretung eines anderen Vorstandsmitgliedes bei dessen Verhinderung betraut werden und – unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung analog lit.a. – im Verhinderungsfall auch selbständig Vertretungshandlungen vornehmen.

## **16 Die Rechnungsprüfer**

- 16.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 16.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 13.2., 13.8., 13.9. und 13.10. sinngemäß.

## **17 Schiedsgericht**

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (ordentlichen) Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein (ordentliches) Vollmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein (ordentliches) Vollmitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes (ordentliches) Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **18 Auflösung des Vereins**

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 11.9. der Statuten festgehaltenen Stimmmehrheit beschlossen werden.
- 18.2 Sollte es erforderlich sein, so bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum Abwickler.
- 18.3 Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist vom abtretenden Vereinsvorstand einem steuerlich begünstigten Spendempfänger zu übergeben.